

SÄA1 Einführung eines Sitzungsgelds

Antragsteller*in: Jasper Vormschlag

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Unter § 9 Landesvorstand ergänzen:

2 10. Landesvorstandssitzungen

3 1. Der Landesvorstand trifft sich regelmäßig zu Landesvorstandssitzungen. Zu
4 diesen werden alle Landesvorstandsmitglieder durch die politische
5 Geschäftsführung mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich eingeladen. In
6 dringenden und zu begründenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt
7 werden, sie muss jedoch mindestens 24 Stunden betragen.

8 2. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die
9 Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes verlangt. Sofern der
10 Landesvorstand als gesamtes nicht quotiert besetzt ist, ist eine
11 außerordentliche Sitzung auch dann einzuberufen, wenn alle FLINTA*-
12 Personen des Landesvorstands dies verlangen.

13 3. Die Sitzungen werden protokolliert.

14 4. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstands erhalten für die Teilnahme an
15 ordentlichen Landesvorstandssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe des
16 Sitzungsgelds ist für alle gleich und wird als Teil des Haushalts von der
17 Landesmitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe des Sitzungsgelds wird
18 zum Anfang des Haushaltsjahres durch Beschluss des Landesvorstands
19 festgelegt und kann im Jahresverlauf durch Beschluss angepasst werden. Sie
20 ergibt sich aus der Höhe des Haushaltspostens, geteilt durch die Anzahl
21 der erwarteten Sitzungen und geteilt durch die Anzahl der
22 Landesvorstandsmitglieder (gemäß der Zusammensetzung des Landesvorstands
23 in §9 Landesvorstand, Absatz 2). Das Sitzungsgeld wird zum Ende jedes
24 Quartals ausgezahlt. Das Sitzungsgeld soll eine
25 sozialversicherungspflichtige Höhe nicht erreichen. Ein Verzicht einzelner
26 Landesvorstandsmitglieder auf das Sitzungsgeld ändert die Höhe des
27 Sitzungsgeldes der anderen Mitglieder nicht.

28 Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.

Begründung

Absatz 1 und 2 sind nahezu unverändert aus der aktuellen Geschäftsordnung des Landesvorstands übernommen.

In der Geschäftsordnung könnten folgende Punkte geregelt werden: Regelungen zu online-Teilnahme, Klausuren etc.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.